Synopse Zuständigkeitsordnung

Fassung bisher	Fassung neu
Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Stadt Pulheim vom 10.07.2013 (10. Änderung vom 11.11.2025)	Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Stadt Pulheim vom 10.07.2013 (11. Änderung vom 06.10.2026)
Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 666 ff./SGV 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 01. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 11.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 666 ff./SGV 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 01. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), beschließt der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Zuständigkeitsordnung (einschl. 11.Änderung):
6. - Haupt- und Finanzausschuss 6.8 - 2 Satz Der HFA wird in jeder Sitzung über die erteilten Vergaben mit einer Gesamtsumme über 25.000 € sowie die Vergaben ohne Zustimmung des RPA nach § 9 Abs. 9 Satz 3 der Vergabeordnung informiert.	6. -.Haupt- und Finanzausschuss 6.8 - 2 Satz Der HFA wird in jeder Sitzung über die erteilten Vergaben mit einer Gesamtsumme über 50.000 € sowie die Vergaben ohne Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 9 Abs. 9 Satz 3 der Vergabeordnung bzw. § 15 der Vergabesatzung informiert.
14. – Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration	14. – Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration
14.1 Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration ist zuständig für Entscheidungen, die den Sozial-, Gesundheits- und Seniorenbereich in der Stadt betreffen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt insbesondere der Vollzug sozialer Leistungsgesetze.	14.1 Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration berät alle sozialen Angelegenheiten sowie Maßnahmen und Projekte in den Bereichen a) geförderter Wohnungsbau, sofern diese nicht die Bauleitplanung betreffen, b) Seniorenarbeit und Pflegeberatung, c) Schuldnerberatung d) demografischer Wandel, e) Teilhabe und Inklusion, f) Unterbringung wohnungsloser und geflüchteter Menschen und g) Ausländerwesen.

Synopse Zuständigkeitsordnung

Fassung bisher	Fassung neu
14.2 Der Ausschuss thematisiert alle Fragen, die sich aus dem demografischen Wandel für die Stadtgesellschaft ergeben.	14.2 Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über sonstige freiwillige Leistungen außerhalb des Sozialhilfegesetzes, hier insbesondere über a) Richtlinien zur Bezuschussung von Seniorenarbeit, b) Richtlinien zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege, c) Richtlinien und Grundsatzfragen zur Förderung des freiwilligen Engagements und d) Richtlinien im Zusammenhang mit dem Familienpass, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt insbesondere der Vollzug sozialer Leistungsgesetze.
14.3 Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die zu einer gelingenden Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Gesellschaft beitragen.	14.3 Über Fragen, die im Zusammenhang mit Migration und Integration von Menschen mit internationalem Familienhintergrund stehen, berät und entscheidet der Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht bei einem anderen federführenden Ausschuss liegt; vorher soll eine Beratung im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stattfinden. Hierbei handelt es sich insbesondere um a. Maßnahmen im Rahmen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW; b. Maßnahmen zur Integration, c. Hilfen zur Selbsthilfe.
	14.4 Der Ausschuss entscheidet über die Verwendung von Mitteln, die der Förderung der Integration dienen, sofern es sich nicht um Mittel handelt, über die der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Rahmen der ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltmittel eigenverantwortlich entscheidet und es nicht gesetzliche Ansprüche wie z.B. im Sinn des Asylbewerberleistungsgesetzes bestehen. Hier ist das Augenmerk insbesondere auf die Situation von Migrantinnen und Migranten zu richten.

Synopse Zuständigkeitsordnung

Fassung bisher	Fassung neu
1**5. – Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** **Ziffer 15.3 Buchst. v** v) die Entscheidung über Vergaben bis 30.000,00 € netto, ab 30.000,00 netto soweit das RPA vorher zugestimmt hat und soweit nicht gemäß § 9 Abs. 9 der Vergabeordnung die Entscheidung dem HFA obliegt.	15. – Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters Ziffer 15.3 Buchst. v. erhält folgende Fassung v) die Entscheidung über Vergaben soweit nicht gemäß § 9 Abs. 9 der Vergabeordnung die Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat obliegt.